



## Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Berufsbetreuern

### 1. Versicherte Risiken

- 1.1. Versichert ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete Tätigkeit als Betreuer, Beistand, Vormund oder Pfleger (max. 50 Betreute).
- 1.2. Abweichend von § 1 AVB bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Mitversichert gelten unter anderem

- Ansprüche aus den §§ 103 I SGB XII und 104 SGB XII
- Ansprüche aus § 118 Abs. 4 SGB VI
- Ansprüche aus § 92a BSHG
- Ansprüche aus §§ 34, 69 AO

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme stehen für öffentlich rechtliche Ansprüche je Versicherungsfall 250.000 EUR, 2fach maximiert je Versicherungsjahr zur Verfügung.

### 2. Versicherungsumfang

- 2.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.
- 2.2. Abweichend von § 2 I AVB umfaßt der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.
- 2.3. Abweichend von § 3 III Ziff. 4 AVB hat der Versicherungsnehmer keinen Selbstbehalt zu tragen.

### 3. Deckungserweiterungen

- 3.1. Die Abwicklungstätigkeit nach dem Tod eines Betreuten, eines Mündels usw. gilt als mitversichert.
- 3.2. Mitversichert gilt, wenn zu dem verwalteten Vermögen der betreuten Person ein Gewerbebetrieb mit einem Jahresumsatz von max. 100.000,- EUR gehört.
- 3.3. Bei dem erstmaligen Abschluß einer Vermögensschadenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz teilweise abweichend von § 2 II AVB auch auf Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.



- 3.4. Bestand für den Versicherungsnehmer für das versicherte Risiko bis zum Beginn des Vertrages Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer gilt hinsichtlich gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts abweichend von § 2 AVB folgendes:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Laufzeit des Vorvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Nachhaftungszeit keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Die Ersatzpflicht für derartige Schäden ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrages begrenzt. Sieht der vorliegende Vertrag geringere Versicherungssummen vor, stellen diese Versicherungssummen die Höchstleistung des Versicherers dar. Derartige Versicherungsfälle werden auf die Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres dieses Vertrages angerechnet

#### **4. Deckungseinschränkungen**

- 4.1. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.
- 4.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, daß Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Tätigkeiten für die betreute Person im Zusammenhang mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern (Renten-, Pflege- und Krankenversicherung) gelten hingegen als mitversichert.

Abweichend von Satz 1 sind solche Schäden eingeschlossen, die aufgrund eines Fehlverhaltens innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Übernahme des einzelnen Betreuungsauftrages entstehen, jedoch begrenzt auf eine Versicherungssumme von 50.000,00 EUR.

#### **5. Risikoveränderung / Beitragsregulierung**

Abweichend von § 11b II Ziffer 2 AVB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen.

Der Versicherer behält sich die Versendung von Erfassungsbögen zur Ermittlung von Risikoveränderungen vor.